
S 10 RJ 9/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 9/04
Datum	26.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 18/05
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes und die Beitreibung dieses Zwangsgeldes streitig.

Der Kläger ist gelernter Schuhmacher und als solcher tätig gewesen. Er unterhielt Schustereien und hatte hierzu verschiedene Arbeitnehmer angestellt. Deswegen führte die Beklagte beim Kläger eine Betriebsprüfung durch. Sie versuchte zunächst telefonisch, dann schriftlich einen Termin zur Durchführung der Betriebsprüfung mit dem Kläger abzusprechen. Dies scheiterte jeweils und die Beklagte traf im Betrieb des Klägers niemanden an, auch nicht am 16.11.2001. Deswegen erließ die Beklagte unter dem 20.11.2001 einen Summenbeitragsbescheid, mit dem sie vom Kläger Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 805.783,30 DM (411.996,77 Euro) für den Zeitraum 01.12.1995 bis 31.12.1999 nachforderte. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Vor diesem Hintergrund setzte die Beklagte die Betriebsprüfung fort unter Ausweitung des Prüfzeitraums bis 31.12.2001. Sie bemühte sich erneut

um einen Termin, unter anderem mit Schreiben vom 06.02.2002. Der Klager schlug der Beklagten zwei Termine vor (22.03. und 05.04.2002) und am 22.03.2002 konnte die Beklagte beim Klager eine Prfung vornehmen, wobei jedoch einige Unterlagen (DATEV-Jahreslohnkonten der Jahre 1995 bis 1999) fehlten. Diese sollte der Klager beim nchsten Termin (17.05.2002) vorlegen, was jedoch nicht geschah. Deswegen bat die Beklagte den Klager erneut um Terminsabsprache und der Klager schlug der Beklagten auch Termine vor, an denen die Beklagte jedoch nicht konnte. Weitere Terminsvorschlge der Beklagten wurden vom Klager abgelehnt.

Mit Schreiben vom 23.09.2002 hrte die Beklagte den Klager dazu an, dass beabsichtigt sei, am 15.10.2002 die Betriebsprfung fortzusetzen. Hierzu habe der Klager verschiedene Lohnunterlagen vorzulegen. Zudem sei beabsichtigt, ein Zwangsgeld in Hhe von 2.500,- Euro anzudrohen, sofern der Klager dem Vorgenannten nicht nachkomme.

Mit Bescheid vom 07.10.2002 setzte die Beklagte zur Fortfhrung der Betriebsprfung einen Prftermin fr den 15.10.2002 fest. Der Klager habe die Durchfhrung dieses Prftermins zu ermglichen und zu dulden. Zudem habe der Klager verschiedene Lohnunterlagen vorzulegen. Fr den Fall, dass der Klager dem nicht nachkomme, werde ein Zwangsgeld in Hhe von 2.500,- Euro angedroht und ferner werde die sofortige Vollziehung dieser Verfgung im ffentlichen Interesse angeordnet. Dies sei gerechtfertigt, weil die Versichertengemeinschaft ein Interesse daran habe, dass Sozialversicherungsbeitrge ohne Verzgerung entrichtet werden. Gegen diesen Bescheid erhob der Klager Widerspruch.

Am 15.10.2002 traf die Beklagte niemanden in den Betriebsrumen des Klagers an und konnte deswegen die Betriebsprfung nicht durchfhren. Vor diesem Hintergrund setzte sie mit Bescheid vom 12.11.2002 gegen den Klager ein Zwangsgeld in Hhe von 2.500,- Euro fest. Auch hiergegen erhob der Klager Widerspruch. Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des Parallelverfahrens zum Az. [S 10 RJ 91/03](#).

Im weiteren Verlauf des Betriebsprfungsverfahrens gab die Beklagte dem Klager erneut auf, die fraglichen Unterlagen am 09.01.2003 vorzulegen und die Fortfhrung der Betriebsprfung an diesem Tag zu ermglichen (Bescheid vom 12.11.2002); sie drohte zugleich ein Zwangsgeld in Hhe von 5.000 Euro an. Auch hiergegen erhob der Klager Widerspruch.

Als die Beklagte am 09.01.2003 niemanden in den Betriebsrumen des Klagers antraf, setzte sie mit Bescheid vom 21.01.2003 das angedrohte Zwangsgeld in Hhe von 5.000 Euro fest. Auch dagegen erhob der Klager Widerspruch.

Whrend des Widerspruchsverfahrens lie der Klager  nach erneuter Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Hhe von 10.000,- Euro  die Betriebsprfung zu und legte der Beklagten die angeforderten Unterlagen vor. Da der Klager die Sozialversicherungsbeitrge im fraglichen Zeitraum korrekt

abgefÄ½hrt hatte, hob die Beklagte schlie¼lich ihren Summenbeitragsbescheid vom 20.11.2001 auf.

Die WidersprÄ½che des KlÄ½gers gegen den Bescheid vom 12.11.2002 und den Zwangsgeld-Festsetzungsbescheid vom 21.01.2002 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.03.2003 zurÄ½ck. Die Zwangsgeldfestsetzung bleibe bestehen, da die angeordnete BetriebsprÄ½fung am 09.01.2003 nicht zugelassen worden sei.

Dagegen hat der KlÄ½ger am 00.00.0000 Klage erhoben.

Der KlÄ½ger ist der Ansicht, die Festsetzung des Zwangsgeldes sei rechtswidrig, da er der Beklagten Termine zur DurchfÄ½hrung der BetriebsprÄ½fung angeboten habe. Zudem fehle es zur DurchfÄ½hrung der BetriebsprÄ½fung an einer "PrÄ½fungsanordnung". Die BetriebsprÄ½fung habe ihren Abschluss durch den Summenbeitragsbescheid vom 20.11.2001 gefunden und die Beklagte kÄ½nne seinen hiergegen erhobenen Widerspruch nicht zum Anlass nehmen, zur PrÄ½fung der RechtmÄ½¼igkeit des angefochtenen Bescheides Zwangsgelder festzusetzen. Ferner habe er die BetriebsprÄ½fung am 09.01.2003 nicht ermÄ½glichen kÄ½nnen, da er am 08.01.2003 seinen 70. Geburtstag auswÄ½rts gefeiert habe. Schlie¼lich sei die Zwangsgeldfestsetzung auch deswegen rechtswidrig, da das Zwangsgeld reine Beugefunktion habe und diese Beugefunktion voll erfÄ½llt sei, nachdem er zwischenzeitlich die BetriebsprÄ½fung durch Vorlage der Unterlagen zugelassen habe. Zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage sei der Zeitpunkt der letzten mÄ½ndlichen Verhandlung ma¼geblich, da es sich den angefochtenen Bescheid um einen Dauerverwaltungsakt handle. Jedenfalls sei die Beitreibung dieses Zwangsgeldes nicht mehr mÄ½glich, da nach [Ä½ 60 Abs. 3 Satz 3](#) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) die Beitreibung unterbleibe, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausgefÄ½hrt oder die zu duldenende Ma¼nahme gestattet habe. Dies sei hier der Fall, nachdem er die BetriebsprÄ½fung spÄ½ter zugelassen habe.

Der KlÄ½ger beantragt,

den Festsetzungsbescheid vom 21.01.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2003 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, die Beitreibung des Zwangsgeldes aus dem Bescheid vom 21.01.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2003 zu unterlassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hÄ½lt die getroffene Entscheidung fÄ½r zutreffend. Der KlÄ½ger habe die BetriebsprÄ½fung nicht fristgerecht zugelassen. Die Beitreibung des Zwangsgeldes sei somit mangels Beugung durch den KlÄ½ger mÄ½glich.

Im Äbrigen wird wegen des weiteren Sach- und Streitstandes auf die Gerichts- und beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten hingewiesen, die Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Klage ist nicht begrÄndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 21.01.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2003 beschwert den KlÄger nicht nach [Ä§ 54 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil diese Bescheide rechtmÄig sind (1.). Ferner hat der KlÄger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung der Zwangsgeld-Beitreibung (2.).

1. Zunächst ist der Bescheid der Beklagten vom 21.01.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2003 rechtmÄig. Rechtsgrundlage fÄr die Festsetzung des Zwangsgeldes ist [Ä§ 66 Abs. 3](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit [Ä§Ä§ 55 ff. VwVG](#) NW. Danach gelten fÄr die Vollstreckung von Verwaltungsakten solcher SozialleistungstrÄger, die Landesbehörden sind, die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Äber das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Das sind hier die [Ä§Ä§ 55 ff. VwVG](#) NW. Nach [Ä§ 64 VwVG](#) NW setzt die Vollzugsbehörde das Zwangsmittel fest, wenn die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfÄhlt wird. Zudem muss das Zwangsmittel zuvor fristgerecht angedroht worden sein ([Ä§ 63 Abs. 1 VwVG](#) NW) und der Verwaltungszwang nach [Ä§ 55 VwVG](#) NW zulÄssig sein, was nach [Ä§ 55 Abs. 1 VwVG](#) NW dann der Fall ist, wenn eine sofort vollziehbare und rechtmÄige GrundverÄgung zu vollstrecken ist.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Zunächst ist der Verwaltungszwang nach [Ä§ 55 Abs. 1 VwVG](#) NW zulÄssig. Danach kann ein (rechtmÄiger) Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist (GrundverÄgung), mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Das ist hier der Fall. Die GrundverÄgung der Beklagten vom 12.11.2002 findet ihre Rechtsgrundlage in [Ä§ 28p](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), wonach die TrÄger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern prÄfen, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemÄ erfÄllen. Nach Abs. 5 dieser Vorschrift sind die Arbeitgeber verpflichtet, angemessene PrÄfhilfen zu leisten. Hierzu gehÄrt z.B., dass die fÄr die PrÄfung erforderlichen Unterlagen in einer Weise vorgelegt werden, dass den PrÄfern die Arbeit nicht erschwert wird ([BT-Drcks.11/2221, Seite 28, 29](#)). Soweit der KlÄger die RechtmÄigkeit dieser GrundverÄgung mangels "PrÄfungsanordnung" in Fragen stellt, bietet das Gesetz fÄr diese Rechtsauffassung keine Grundlage. Eine solche ist vom KlÄger (und seinem BevollmÄchtigten) auch nicht benannt worden. Im Äbrigen setzt sich der KlÄger durch diesen Einwand dem Vorwurf aus, sich widersprÄchlich zu verhalten, wenn er einerseits Widerspruch gegen den Summenbeitragsbescheid erhebt, andererseits

aber die Durchführung der Betriebsprüfung unter Vorlage der Lohnunterlagen auch unter Androhung von Zwangsmitteln nicht zulässt bzw. an dieser nicht mitwirken will.

Unerheblich ist ferner der Einwand des Klägers, die Betriebsprüfung am 09.01.2003 habe er nicht ermöglichen können, da er am 08.01.2003 seinen 70. Geburtstag auswärts gefeiert habe. Dieser Umstand hat auf die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung keinen Einfluss, insbesondere stellt sich die Entscheidung der Beklagten, die Betriebsprüfung an diesem Tag fortzusetzen, nicht als willkürlich da. Hierbei ist ferner zum Einen zu berücksichtigen, dass der Kläger die Durchführung der Betriebsprüfung auch durch einen Dritten hätte sicherstellen können. Zum Anderen sollte die Betriebsprüfung erst um 10 Uhr beginnen.

Diese Grundverfügung war auch sofort vollziehbar, weil die Beklagte die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung nach [§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG](#) angeordnet hat. Diese Anordnung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Beklagte verweist in der Begründung dieser Anordnung zurecht darauf, dass die Versichertengemeinschaft ein großes (öffentliches) Interesse daran hat, dass die Sozialversicherungsbeiträge zeitnah erhoben und auch gezahlt werden. Dies kann nur dann erfolgen, wenn auch die Betriebsprüfung entsprechend zügig durchgeführt wird.

Das Zwangsmittel (Zwangsgeld) wurde dem Kläger auch nach Maßgabe des [§ 63 VwVG](#) NW angedroht, wobei Absatz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich zulässt, dass die Androhung mit der Grundverfügung verbunden werden kann. Die Beklagte hat dem Schriftformerfordernis genüge getan und dem Kläger als Betroffenen zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist bestimmt. Angemessen ist eine Frist bei Vorlage von Urkunden oder der Anordnung des persönlichen Erscheinens auch dann, wenn dies binnen weniger Stunden oder zumindest weniger Tage erfolgen soll (Huken, VwVG NW, Band 1, § 63 VwVG NW, Nr. 63.33). Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass die Beklagte als Prätermin einen Tag bestimmt hat, der mehr als einen Monat nach Zugang der Grundverfügung liegt, da es insoweit maßgeblich um die Vorlage von Urkunden (Gehaltsunterlagen) ging.

Schließlich ist der Kläger seinen Pflichten aus der Grundverfügung vom 12.11.2002 nicht im Sinne des [§ 64 VwVG](#) NW nachgekommen und die Beklagte durfte deswegen das Zwangsgeld festsetzen. Der Kläger hat die Betriebsprüfung nicht am 09.01.2003 zugelassen und der Beklagten die angeforderten Unterlagen auch nicht an diesem Tag zur Verfügung gestellt.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang die Rechtmäßigkeit des Zwangsgeldes in Frage stellt, weil diesem bloße Beugfunktion zukomme und er sich letztlich gebeugt habe, indem er die angeforderten Unterlagen später zur Verfügung gestellt hat, ist dieser Einwand unerheblich. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Festsetzungsbescheides ist hier der 09.01.2003 und nicht der Tag der letzten mündlichen Verhandlung und

auch nicht der Zeitpunkt der letzten Behördenscheidung (Erlass des Widerspruchsbescheides). Die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung könnte allenfalls dann maßgeblich sein, wenn es sich bei dem angefochtenen Verwaltungsakt bzw. der zugrundeliegenden Grundverfügung um einen sogenannten Dauer-Verwaltungsakt handeln würde. Ein solcher Dauer-Verwaltungsakt liegt hier nicht vor, weil selbst die Grundverfügung der Beklagten vom 12.11.2002 durch einmaliges Handeln erfüllt werden kann. Zudem ist die Frage, welche Sach- und Rechtslage bei der hier gegebenen Anfechtungsklage maßgeblich ist, stets nach materiellem Recht zu beantworten (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 27.04.1990 [8 C 87.88](#)). Diese Antwort liefert [§ 64 VwVG](#) NW, in dem er die Behörde zur Festsetzung des Zwangsmittels dann ermächtigt, wenn die aufgegebene Verpflichtung nicht innerhalb der genannten Frist erfüllt wird. Diese Frist lief hier am 09.01.2003 ab, so dass die Sachlage an diesem Tag für die Beurteilung heranzuziehen ist, ob die Festsetzung des Zwangsgeldes rechtmäßig ist. Das ist zu bejahen, weil der Kläger sich bis zu diesem Tag nicht gebeugt hat. Diese Überlegung findet zur Überzeugung der Kammer auch darin eine Stütze, dass anderenfalls das Verwaltungszwangsverfahren zum "stumpfen" Schwert würde: Der Betroffene könnte die ihm gesetzte Frist zunächst fruchtlos verstreichen lassen, um dann gegen den ihn ergehenden Zwangsgeld-Festsetzungsbescheid Widerspruch zu erheben, um bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens (oder des Klageverfahrens) die eingeforderte Handlung nachzuholen. Würde die zuletzt genannte Sachlage maßgeblich, dann könnten sich die Betroffenen auf die spätere Erfüllung der Beugefunktion berufen und die Zwangsgeldandrohung würde dann wirkungslos. Ferner ist in den Blick zu nehmen, dass der Kläger [§ 64 VwVG](#) NW, worauf die Beklagte zurecht hinweist, sich nicht vollständig gebeugt hat. Dem Kläger war durch die Grundverfügung der Beklagten vom 12.11.2002 aufgegeben worden, die fraglichen Unterlagen am 09.01.2003 vorzulegen. Dem hat sich der Kläger nicht gebeugt; er hat die fraglichen Unterlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Insgesamt bleibt die Anfechtungsklage des Klägers ohne Erfolg.

2. Dies gilt auch für die hilfsweise erhobene allgemeine Leistungsklage in Form der Unterlassungsklage. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus [§ 60 Abs. 3 Satz 3 2 VwVG](#) NW nicht zu. Danach hat die Beitreibung des Zwangsgeldes zu unterbleiben, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt oder die zu duldennde Maßnahme gestattet. Die Beitreibung braucht hiernach nicht zu unterbleiben, weil der Kläger die Forderung, am 09.01.2003 eine Betriebsprüfung zuzulassen und im einzelnen näher bezeichnete Unterlagen vorzulegen, nicht nachgekommen ist. Er hat diese Unterlagen erst später eingereicht. Auch wenn insoweit weitere Verstöße gegen die Grundverfügung der Beklagten vom 12.11.2002 nicht zu besorgen sind, insbesondere was die (Nicht-)Vorlage von Unterlagen anbelangt, dient die nachfolgende Beitreibung des Zwangsgeldes dazu, der früheren Androhung den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Die Kammer schließt sich insoweit der Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) an, wonach entscheidend allein ist, dass gegen eine vollziehbare Ordnungsverfügung

nach Androhung und während der Zeit, in der in Verbot noch galt, verstoßen worden ist (Vergleich nur OVG NRW Beschluss vom 11.11.2002 [â€ 14 A 4584/98](#) -). Diese Überlegung gelten hier entsprechend, weil der Betroffene sonst ihm gesetzte Fristen zur Durchführung der Betriebsprüfung ignorieren und einen Zwangsgeldbescheid gegen sich erlassen könnte. Er könnte die eingeforderte Handlung zu einem ggf. viel späteren Zeitpunkt vornehmen, um auf diesem Wege der Beitreibung des Zwangsgeldes zu entgehen. Dann aber ginge die Androhung des Zwangsgeldes ins Leere, weil sie allein kein Mittel darstellt, das den Pflichtigen zur Befolgung der Grundverpflichtung bewegen kann. Insbesondere dann nicht, wenn der Betroffene mittellos ist.

Nach allem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO).

Erstellt am: 29.06.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024